

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Landkreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Str.4

64521 Groß-Gerau

Geschäftszeichen IV.5 - 620.020.020 - 19 -

Bearbeiterin Frau Markovic
Durchwahl 0611 - 368 2737

Ihr Zeichen 5.1-lo
Ihre Nachricht vom 26. Juli 2021

Datum 25. Oktober 2022

Schulentwicklungsplan des Kreises Groß-Gerau - Fortschreibung 2020 - 2025

Ihr Antrag vom 26. Juli 2021

Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 09. November 2021

Ihr Schreiben vom 30. Juni 2022 bzgl. der Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 haben Sie mir eine Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Landkreises Groß-Gerau für den Zeitraum 2020 bis 2025 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), zur Zustimmung vorgelegt.

A. Vorbemerkungen

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitskontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)

B. Schulentwicklungsplan - Allgemeines

Die Gestaltung des schulischen Angebots ist Aufgabe der Schulentwicklungsplanung. Sie wird nach § 144 Satz 2 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt. Dieses wiederum dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie dem Gebot, ein vollständiges und ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten.

Ziel der Schulentwicklungsplanung ist eine zweckmäßige Schulorganisation i.S. des § 145 Abs. 6 HSchG. Um diese zu gewährleisten, muss die Schulentwicklungsplanung nicht nur den gegebenen tatsächlichen Umfang des Schulangebots im Gebiet des Schulträgers beschreiben, sondern darüber hinaus dieses Schulangebot unter Berücksichtigung der absehbaren zukünftigen Entwicklung des Bedarfs vorausschauend fortentwickeln. Dieses Erfordernis ergibt sich insbesondere mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung sowie in Abwägung mit sonstigen öffentlichen Belangen.

Im vorliegenden Schulentwicklungsplan (SEP) sind die vorhandenen Bildungsangebote des Landkreises Groß-Gerau dargestellt. Prognosen informieren über die Auswirkungen der Schülerzahlentwicklung in den allgemein bildenden Schulen. Der Plan zeigt die Einzugsbereiche der jeweiligen Schulstandorte und enthält Angaben zu den Übergangsquoten an die weiterführenden Schulen.

Dem Hessischen Gemeindelexikon der Hessenagentur (Gemeindedatenblatt. Groß-Gerau, S.2¹) ist zu entnehmen, dass die Bevölkerung im Landkreis Groß-Gerau von 2020 bis 2025 um 1,9 Prozent wachsen wird, nämlich von rund 275.800 auf 281.200. Für den Zeitraum von 2025 bis 2035 geht die Bevölkerungsvorausschätzung von einem weiteren Anstieg von 281.200 auf rund 287.500 (plus 2,3 Prozent) aus. Der Anteil der unter 20-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Landkreises bleibt der Schätzung nach stabil bei 20 Prozent. Stellenweise greift der vorliegende Schulentwicklungsplan diese Entwicklung und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Gestaltung des schulischen Angebots nicht hinreichend konsequent auf, worauf im Folgenden einzugehen sein wird.

C. Zustimmung mit einer Einschränkung und einer Auflage

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A. und B. stimme ich dem die allgemein bildenden Schulen betreffenden Teil der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans des Landkreises Groß-Gerau nach § 145 Abs. 6 Satz 1 HSchG mit einer Einschränkung und einer Auflage zu. Zu dem die beruflichen Schulen umfassenden Teil der Fortschreibung ergeht ein gesonderter Erlass.

Einschränkung

Ihre Planungen zu der Förderschule Schillerschule (Förderschwerpunkt Lernen) in Gernsheim nehme ich aus den unter Abschnitt E.2 genannten Gründen von der Zustimmung aus.

¹ https://www.hessen-gemeindelexikon.de/gemeindelexikon_PDF/433006.pdf, 30.03.2020, 16:19 Uhr MEZ

Auflage

Innerhalb von drei Jahren nach Zugang dieses Erlasses ist mir eine Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die allgemeinbildenden Schulen zur Zustimmung vorzulegen. Darin ist die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation zu überprüfen und die Planung erforderlichenfalls anzupassen bzw. zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang bitte ich insbesondere meine Ausführungen unter D.1, D.2, D. 3 sowie D.4 zu beachten.

D. Begründung allgemeine Schulen

Es ist die Aufgabe des Schulträgers, durch konsequente Schulentwicklungsplanung Schulplätze in ausreichendem Maße rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dementgegen bestehen bereits heute an einigen Schulstandorten Kapazitätsengpässe. Darüber hinaus bieten einige der im Schulentwicklungsplan getroffenen Festlegungen oder Absichtserklärungen, insbesondere im Zusammenhang mit den auf dem SEP-Deckblatt ausgewiesenen „zentralen Entwicklungsvorschlägen“ keine ausreichende planerische Grundlage i.S.d. § 145 Abs. 1, 3 und 4 HSchG sowie § 146 Satz 1 HSchG. Sie erscheinen entweder nur bedingt geeignet, den Bedarf an Schulplätzen in den nächsten fünf Jahren zu decken (siehe D.1 und D.3) oder weisen einen konkreten Bedarf nicht hinreichend aus (siehe D.2, D.4). Sollten sich etwaige Vorhaben konkretisieren und Sie beabsichtigen, sie umzusetzen, ist mir das öffentliche Bedürfnis gemäß § 144 HSchG im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplans nachzuweisen. Aufgabe des Schulträgers ist es, wie bereits unter B. ausgeführt, mit der Planung eine zweckmäßige Schulorganisation zu gewährleisten.

Für künftige Fortschreibungen wird ferner ein eindeutiger Umgang mit Begrifflichkeiten erbeten, um sachgerechte Bewertungen vornehmen zu können. Stellenweise geht aus dem vorliegenden Schulentwicklungsplan nicht präzise hervor, ob etwa die Errichtung einer Schule im Sinne des § 146 HSchG oder eine bauliche Erweiterung einer Schule zum Zwecke einer Kapazitätserweiterung angestrebt wird (siehe D.4). Zudem weise ich mit Nachdruck darauf hin, dass Schulentwicklungspläne sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten müssen (§ 145 Abs.1 HSchG).

D.1 IGS Martin-Buber-Schule in Groß-Gerau und IGS Bertha-von-Suttner-Schule in Mörfelden-Walldorf

An verschiedenen Stellen im Schulentwicklungsplan finden sich Aussagen zu den beiden o. g. integrierten Gesamtschulen:

1. Das **Deckblatt des Schulentwicklungsplans** weist „*Lösungen für die sehr großen Systeme im Bereich der Sekundarstufe I wie Martin-Buber-Schule und Bertha-von-Suttner-Schule durch Erweiterungsbauten und ggf. Schulneugründung und Kooperationen mit dem Schulträger Rüsselsheim*“ als einen der Punkte zu den „zentralen Entwicklungsvorschlägen“ aus.
2. Ihrem **Antragsschreiben** vom 26.07.2021 ist zu entnehmen, dass die im Schulentwicklungsplan auf S. 114 ff. formulierte Annahme einer deutlichen Steigerung der Schülergesamtzahl für den Bereich Sekundarstufe I, insbesondere an der **Martin-Buber-Schule**, auf einer Mitteilung aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg beruhte, in Griesheim und Weiterstadt keine Schülerinnen

und Schüler aus der Stadt Groß-Gerau und der Gemeinde Büttelborn mehr aufzunehmen. Demzufolge basierten Ihre Prognosen auf der Prämisse, diese bislang im Nachbarkreis versorgten Schülermengen (durchschnittlich zwei Klassen pro Jahrgang) künftig an der **Martin-Buber-Schule** beschulen zu müssen. Sowohl die Aufnahmen im Schuljahr 2020/21 als auch die Rückmeldungen für das Schuljahr 2021/22 wiesen Ihrer Aussage nach jedoch darauf hin, dass der Landkreis Darmstadt-Dieburg weiterhin Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Groß-Gerau aufnehme. Der Schülerzuwachs im Bereich der Sekundarstufe I werde zwar weiter deutlich sein, aber moderater ausfallen. Sie schlugen daher vor, die Prognosen für die Schulen der Sekundarstufe I nach Erscheinen der Schülerzahlen in HESIS (Oktober 2021) zu aktualisieren und dem Hessischen Kultusministerium zum Vergleich zukommen zu lassen.

3. Ihren **Ausführungen im Schulentwicklungsplan zur Martin-Buber-Schule** (S. 115 und S. 130) sowie zur **Bertha-von-Suttner-Schule** (S. 115 und S. 128) ist zu entnehmen, dass beide Schulen raumkapazitär ausgelastet sind bzw. perspektivisch überlastet sein werden. Die **Bertha-von-Suttner-Schule** sei *„trotz einiger Erweiterungen der vergangenen Jahre der größte Container-campus im Kreisgebiet“*. Wenngleich Sie auch weiterhin steigende Schülerzahlen im Planungszeitraum erwarteten und *„diese Entwicklung bauliche Maßnahmen“* nach sich ziehen werde, müsse innerhalb des Planungszeitraums *„nicht geklärt, langfristig aber beobachtet werden, inwieweit sich aus dem Größenwachstum schulorganisatorische Entwicklungen ergeben“*.

Angesichts dieser Beschreibungen ist im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Schulentwicklungsplans zu prüfen, ob das öffentliche Bedürfnis nach § 144 HSchG für die Errichtung eines Schulangebots der Sekundarstufe I gegeben ist und die planerischen Grundlagen hierfür geschaffen werden müssen.

D.2 IGS Martin-Niemöller-Schule in Riedstadt und IGS Johannes-Gutenberg-Schule in Gernsheim

Als einen weiteren „zentralen Entwicklungsvorschlag“ bezeichnen Sie auf dem **Deckblatt des Schulentwicklungsplans** eine *„Prüfung der Errichtung einer gymnasialen Oberstufe für die IGSen des Südkreises, Martin-Niemöller-Schule Riedstadt in Kooperation mit der Johannes-Gutenberg-Schule Gernsheim“*, wobei der *„Standort der Oberstufe dann Riedstadt sein sollte“*.

Im Hinblick auf die derzeitige und zukünftige Auslastung der vorhandenen gymnasialen Oberstufenangebote im Kreisgebiet erachte ich diese Maßnahme nicht als zweckmäßig. Sie selbst schreiben im **Schulentwicklungsplan** auf S. 145, *„die Diskussion um eine Oberstufe im Südkreis“* sei *„nicht ausschließlich eine Frage der Versorgung mit Schulangeboten. Alle Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Eignung“* fänden *„ein Anschlussangebot“*.

Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Sekundarstufe I-Schule mit gymnasialem Bildungsgang setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird (§ 144a Abs. 2 Satz 6 HSchG). Ferner ist zu beachten, dass sich aus den Jahrgangsstufen 10 der in Frage kommenden Schulen regelmäßig eine für die Fachdifferenzierung in der gymnasialen

Oberstufe ausreichende Anzahl an Schülerinnen und Schülern für einen Übergang würde qualifizieren können.

D.3 Neue Grundschule in Groß-Gerau

Im Rahmen der „zentralen Entwicklungsvorschläge“ (SEP, Deckblatt) wird die „Gründung“ einer neuen Grundschule in Groß-Gerau angeführt. Im Schulentwicklungsplan auf S. 44 heißt es, bezogen auf die Grundschulen, die Schulentwicklung in der Innenstadt Groß-Gerau müsse überprüft werden. Die Entwicklungsoptionen des Schulentwicklungsplans 2015-2020 hätten sich nicht realisieren lassen, im Innenstadtbereich habe kein Ergänzungsgrundstück zur Verfügung gestanden. Die avisierte dritte Grundschule in Groß-Gerau sei „nach wie vor eine gute Option, alternativ müsste die Nordschule so deutlich erweitert werden, dass auch eine Entlastung der **Schillerschule** entsteht“. In der **Nordschule** Groß-Gerau stünden bereits jetzt Container, sie wachse um zwei weitere Klassen und sei dann dreizügig. Die **Schillerschule** Groß-Gerau werde sechszügig. Am Standort Jahnstraße seien die Erweiterungsmöglichkeiten beschränkt.

Den Ausführungen kann somit entnommen werden, dass die beiden Grundschulen **Nordschule** und **Schillerschule** in räumlicher Hinsicht an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen werden bzw. gestoßen sind. Sollten sich künftig tatsächlich keine Maßnahmen umsetzen lassen, die dazu geeignet sind, die kapazitären Defizite dauerhaft zu beseitigen und sollte das Risiko bestehen, dass daraus resultierend absehbar keine ausreichende Anzahl an Grundschulplätzen im Innenstadtbereich von Groß-Gerau mehr zur Verfügung gestellt werden könnte, so wäre ein dringender Handlungsbedarf gegeben. Eine rechtzeitige Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen wäre vorzunehmen und dem Kultusministerium zur Zustimmung vorzulegen. Darin enthalten sein müssten neben den aktuellen und prognostizierten Schülerzahlen detaillierte Angaben zur geplanten Ausgestaltung (Zügigkeit) einer neuen Grundschule. Sodann wäre ein Organisationsbeschluss nach § 146 HSchG zur Genehmigung einzureichen.

D.4 Haupt- und Realschule Mittelpunktschule Trebur

Im Schulentwicklungsplan (S. 116) stellen Sie abstrakte Überlegungen hinsichtlich einer perspektivischen Organisationsänderung der **Mittelpunktschule Trebur** (Haupt- und Realschule mit Förderstufe) in eine integrierte Gesamtschule an. Zur Begründung heißt es, in der „Region Mitte“, zu der auch Trebur zähle, herrsche ein „eklatanter Mangel an integrierten Bildungsgängen“.

Als Schulträger haben Sie grundsätzlich ein Schulangebot vorzuhalten, das gewährleistet, dass Eltern für ihr Kind den Bildungsgang wählen können (§ 144 HSchG). Die Bildungsgänge sind Haupt-, Realschule und Gymnasium; diese können sowohl schulformbezogen als auch schulformübergreifend angeboten werden; beide Organisationsformen sind gleichwertig (§ 12 Abs. 3 HSchG).

Die **Mittelpunktschule Trebur** rekrutiert ihre Schülerinnen und Schüler im Wesentlichen aus den drei Grundschulen des Planungsgebiets Trebur sowie den **Grundschulen Nauheim** (Planungsgebiet Nauheim), **Wallerstädten** (Planungsgebiet Groß-Gerau/Büttelborn) und **Bausheim** (Schulträger Stadt Rüsselsheim). Wie es das Hessische Schulgesetz verlangt, besteht in der Region Mitte

beim Übergang von der Grund- in eine weiterführende Schule ein vollständiges Angebot, um einen Bildungsgang der Sekundarstufe I (§ 77 Abs. 1 HSchG) wählen zu können. Solange weiterhin ausreichend Schulplätze in zumutbarer Entfernung in den gewünschten Bildungsgängen der Sekundarstufe I zur Verfügung stehen, ist ein Handlungsbedarf nicht erkennbar. Sollte sich diesbezüglich eine Änderung der Situation abzeichnen, so wäre dem Hessischen Kultusministerium eine Fortschreibung des Schulentwicklungsplans vorzulegen. Eine Zustimmung kann in Aussicht gestellt werden, wenn der Bedarf an Schulplätzen in der Region Mitte ausgewiesen wird.

E. Begründung Inklusion und Förderschulen

Der vorliegende Schulentwicklungsplan berücksichtigt im Kern die maßgeblichen Kriterien für ein schulisches Angebot im inklusiven Unterricht und an Förderschulen: Die Vorgaben zur Aufrechterhaltung eines Förderschulangebots zur Berücksichtigung des Elternwahlrechts werden grundsätzlich beachtet. Zur Gewährleistung wohnortnaher Bildungsangebote nach § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 HSchG ist sichergestellt, dass für jeden Förderschwerpunkt ein stationäres Angebot vorgehalten wird. Ferner sind für die einzelnen Förderschwerpunkte zuständige regionale und überregionale Beratungs- und Förderzentren benannt.

E.1 Helen-Keller-Schule (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Abschnitt *„Planungsaufgaben für den Zeitraum bis 2025, Errichtung einer zweiten Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Kreis Groß-Gerau durch den Schulträger Kreis“* auf S. 35 des Schulentwicklungsplans. Ausgangspunkt ist die Raumnot der **Helen-Keller-Schule**, einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim. Am 15.06.1999 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung praktisch bildbarer² Schülerinnen und Schüler zwischen dem Landkreis Groß-Gerau und der Stadt Rüsselsheim getroffen. Das Hessische Kultusministerium hat diese Vereinbarung mit Erlass vom 22.07.1999 genehmigt.

Ihren Ausführungen im Schulentwicklungsplan (S. 35) zufolge ist die **Helen-Keller-Schule** ursprünglich für 120 Schülerinnen und Schüler errichtet und auf eine Kapazität von 150 Schülerinnen und Schülern erweitert worden. Der Schulspiegel (Hesis) weist sie mit aktuell 212 Schülerinnen und Schülern aus. Ihren Angaben zufolge sind zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler der **Helen-Keller-Schule** Kinder und Jugendliche des Kreises Groß-Gerau (Stand: Schuljahr 2019/20). Entlastet wird die Schule durch inklusiv arbeitende Kooperationsklassen in der **Schillerschule auf Esch** in Groß-Gerau; ferner würden *„drei Klassen mit durchschnittlich zusammen 20 Kindern“* in Räumen der **Gerhart-Hauptmann-Schule** in Königstädten unterrichtet.

Angesichts der geschilderten Kapazitätsprobleme plane der Kreis Groß-Gerau, eine neue Schule für 110 Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der von Ihnen so genannten *„Region Mitte/Süd“* zu errichten. Kreisweit stünden dann 230 Plätze zur Verfügung. Kinder mit Förderbedarf geistige Entwicklung aus den Kommunen des Nordkreises besuchten, *„so es keine inklusiv arbeitenden Angebote gibt“* oder die Eltern dies wünschten, weiterhin die **Helen-Keller-Schule**. Es werde also

² Die damalige Bezeichnung „praktisch bildbar“ entspricht der heutigen „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“.

keine Ausweitung dieser Schulform geplant, vielmehr solle lediglich der bestehende und durch Anstieg der Schülerzahlen entstehende Mehrbedarf gedeckt werden. Die Schule solle so errichtet werden, dass sie langfristig auch als allgemeine Schule arbeiten könnte.

Insgesamt deuten die Ausführungen im SEP zur **Helen-Keller-Schule** zweifelsohne auf eine nicht zufriedenstellende Situation hin, die kurz- bis mittelfristig einer Lösung zugeführt werden muss. Jedoch ist anzumerken, dass der Begriff Errichtung dort nicht eindeutig verwendet wird. Einerseits soll eine neue Schule errichtet werden, andererseits ist keine Ausweitung des Angebots im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung geplant. Hier konnte unter Einbeziehung des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis eine Klärung herbeigeführt werden, die in Ihrer Stellungnahme vom 30.06.2022 Niederschlag findet und auf die ich mich an dieser Stelle beziehe. Im Ergebnis plant der Landkreis Groß-Gerau die Errichtung einer neuen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, um dem bestehenden und künftigen Bedarf an Schulplätzen sobald als möglich angemessen Rechnung zu tragen.

Ich stelle fest, dass das öffentliche Bedürfnis für die Errichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Landkreis Groß-Gerau nachgewiesen ist und stimme der Planung gemäß § 145 HSchG zu. Zur Umsetzung der Maßnahme ist mir ein entsprechender Organisationsbeschluss nach § 146 HSchG zur Genehmigung vorzulegen.

E.2 Förderschule Schillerschule (Förderschwerpunkt Lernen)

Im Schulentwicklungsplan wird auf S. 33 ausgeführt, die **Schillerschule** in Gernsheim habe keine Schülerinnen und Schüler mehr. Ferner heißt es, die Schule werde aufrechterhalten und sei Sitz des regionalen Beratungs- und Förderzentrums Süd. Diese Konstruktion ist mit dem Hessischen Schulgesetz nicht vereinbar. § 52 Abs. 4 HSchG regelt, dass Förderschulen und allgemeine Schulen als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden können. Gemäß § 2 Abs. 1 HSchG ist eine Schule eine Bildungseinrichtung, an der Schülerinnen und Schülern planmäßig Unterricht erteilt wird. Ergo kann eine Schule ohne Schülerinnen und Schüler nicht aufrechterhalten werden. Sitz des regionalen Beratungs- und Förderzentrums Süd kann somit nicht die **Schillerschule** sein.

F. Hinweis auf fehlende Organisationsbeschlüsse

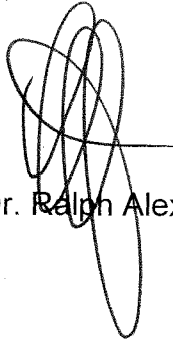
Mit dem vorliegenden Schulentwicklungsplan ist nunmehr die planerische Grundlage nach § 145 Abs. 6 HSchG zur Aufhebung der Förderschule **Georg-August-Zinn-Schule** (Förderschwerpunkt Lernen) in Ginsheim-Gustavsburg zum Schuljahr 2021/22 gegeben. Um die Maßnahme vollziehen zu können, steht nun noch der entsprechende Organisationsbeschluss nach § 146 HSchG aus, der mir möglichst umgehend vorzulegen ist.

G. Sonstige Hinweise

Auf S. 13 des Schulentwicklungsplans sind die Schülerzahlen für das Schuljahr 2019/20 tabellarisch aufgelistet. Die Schülergesamtzahl an den allgemein bildenden Schulen (ohne berufliche Schulen) wird mit 27.707 angegeben. Dieser Gesamtwert ist aufgrund eines Rechenfehlers deutlich zu hoch. Bei der Addition der Werte der

Schülerzahlen der einzelnen Schulformen wurden die Summen der Gymnasien (Sekundarstufe I) und der integrierten Gesamtschulen offenbar doppelt eingerechnet. Im weiteren Verlauf des Schulentwicklungsplans wurden indes die Schülerzahlen der einzelnen Schulen berücksichtigt, so dass der zu hohe Gesamtwert sich zunächst nicht auf die Planung auswirkt. Dennoch sollte er korrigiert werden.

Entgegen der Angabe im Schulentwicklungsplan auf S. 40 ist an die Förderschule **Astrid-Lindgren-Schule** (Förderschwerpunkt Sprachheilförderung) in Groß-Gerau kein regionales Beratungs- und Förderzentrum angegliedert.



Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.